

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG entschieden:

Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2017

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2017 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.